

Rahmenvertrag Naturschutz im Wald

Präambel

In dem Bewusstsein, dass

- die beschleunigte Entwicklung der internationalen Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse zeitnahe und vielfältige Anpassungen auf regionaler Ebene erfordern,
- das Zusammenwirken von Staat, Kommunen und Privaten das gegenseitige Verständnis fördert, die Akzeptanz von Maßnahmen erhöht und zu einer effizienten Aufgabenerfüllung beiträgt,
- die gegenseitige Anerkennung der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Handelns einerseits und der Erfüllung des Gesetzesauftrages andererseits verbessert werden muss,
- der Naturschutz dann die größte Akzeptanz und Effizienz erhält, wenn er von den Eigentümern der zu schützenden Flächen aktiv getragen und umgesetzt wird,
- durch die Übertragung öffentlich-rechtlicher Aufgaben auf Dritte der Verwaltungsaufwand des Staates für die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen verringert wird und Voraussetzungen zur Deregulierung geschaffen werden,

wird zwischen dem Land Hessen, dem Hessischen Waldbesitzerverband e.V., dem Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V. sowie dem Hessischen Städtetag e.V. (Spitzenverbände) folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Die Ziele dieses Rahmenvertrages sollen durch partnerschaftliches Zusammenwirken von Staat, Kommunen und Privaten verfolgt werden. Die Vertragsparteien bekennen sich zum Grundsatz der kooperativen Partnerschaft für die Behandlung aller gemeinsam berührenden Fragen des Naturschutzes im Wald und der Nutzung des Waldes. Der Grundsatz der kooperativen Partnerschaft verpflichtet die Naturschutzbehörden, bei Maßnahmen der planenden Verwaltung, der Eingriffsverwaltung und der leistungsgewährenden Verwaltung gegenüber den Waldeigentümern und Nutzungsberechtigten die Vereinbarungen dieses Vertrages zugrunde zu legen. Das gilt insbesondere für den Abschluss von Einzelverträgen. Bei der Normgebung und -änderung soll die Anpassung an die Inhalte dieses Vertrages geprüft werden.

Der Grundsatz der kooperativen Partnerschaft verpflichtet die Spitzenverbände, bei den Waldeigentümern und Nutzungsberechtigten ihres Einflussbereiches darauf hinzuwirken, dass sie ihr Verhalten gegenüber dem Land an den Vereinbarungen dieses Vertrages orientieren.

Der Vertrag soll insbesondere auch dazu dienen, den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Eigentümerinteressen bei der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7) (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S.1) (Vogelschutzrichtlinie) Rechnung zu tragen. Er soll bei den Spitzenverbänden, Waldeigentümern und Nutzungsberechtigten zu mehr Rechtssicherheit führen.

Die Vertragsparteien verstehen die Erhaltung und den Schutz typischer, aber auch bedrohter Arten und Lebensräume als einen dynamischen Prozess. Die Ausgestaltung des Vertrags soll natürlichen Entwicklungen durch einen flexiblen und zugleich zuverlässigen Schutz mit einer integrierten naturverträglichen Nutzung folgen können.

§ 1 Vertragsparteien

(1) Vertragsparteien sind

das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - im folgenden „Land“ - einerseits

und

der Hessische Waldbesitzerverband e.V., vertreten durch den Präsidenten

der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V., vertreten durch die Präsidentin sowie den Ersten Vizepräsidenten, sowie

der Hessische Städtetag e.V., vertreten durch den Präsidenten

- jeder für sich andererseits -
im folgenden „Spitzenverbände“.

(2) Soweit Rechte und Pflichten für Waldbesitzer begründet werden sollen, kann dies nur im Rahmen von Einzelverträgen geschehen, die im Einklang mit den Regelungen dieses Rahmenvertrages stehen müssen.

§ 2

Vertragsgegenstand, Vertragsziele

(1) Gegenstand des Vertrages sind alle Maßnahmen der Naturschutzbehörden im Wald, die für die Spitzenverbände oder die Waldbesitzer bedeutsam sein können, insbesondere die Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

(2) Mit dem Vertrag werden vorrangig drei Ziele verfolgt

1. die Kooperation zwischen den Vertragsparteien zu regeln sowie Wege zur Konfliktlösung - insbesondere mit den Waldbesitzern - aufzuzeigen,
2. das künftige Verfahren zur Umsetzung staatlicher Naturschutzmaßnahmen mit den Waldbesitzern zu regeln,
3. einen verlässlichen, dauerhaften Rahmen für Einzelverträge mit den Waldbesitzern zu schaffen.

§ 3

Grundsatz der Kooperation und Kommunikation

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu verständnisvoller und fairer Kooperation, soweit dies nach Maßgabe der für die Vertragsparteien jeweils geltenden Regelwerke zulässig ist. Sie bemühen sich, alle auftretenden Probleme einvernehmlich, unter möglichst weitgehendem Interessenausgleich, einer Lösung zuzuführen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu frühzeitiger und umfassender Kommunikation. Die Vertragsparteien vereinbaren hierzu regelmäßige Gespräche. Jede Vertragspartei kann unter Angabe eines Beratungsgegenstandes weitere Treffen verlangen.

(3) Vor jeder behördlichen Maßnahme zum Naturschutz im Wald hat das Gespräch zwischen der Naturschutzbehörde und dem

Waldbesitzer über die zu schützenden Arten und Lebensräume sowie die dafür notwendigen Maßnahmen zu stehen.

(4) Sofern eine Vielzahl von Waldbesitzern betroffen ist, soll zur Kontaktaufnahme die Unterstützung der örtlichen Zusammenschlüsse der Waldbesitzer gesucht werden. Führt dies nicht zum Erfolg, werden die betroffenen Waldbesitzer durch ortsübliche Bekanntmachung zum Informationsgespräch eingeladen. Das Land wird insbesondere die betroffenen Waldbesitzer vor Erteilung des Einvernehmens nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie anhören und die Stellungnahmen nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben in seine Entscheidung einstellen.

§ 4

Vorrang des Vertragsnaturschutzes

(1) Das Land strebt an, bei allen Maßnahmen der Naturschutzbehörden im Wald an Stelle von Schutzverordnungen, Verwaltungsakten oder schlicht-hoheitlichem Handeln vorrangig Verträge mit den Waldbesitzern zu schließen.

(2) Nach dem Auslaufen oder der Kündigung eines Einzelvertrages, der auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages geschlossen wurde, kann der Waldbesitzer im Rahmen der allgemeinen Vorschriften, wie vor Vertragsschluss, frei über seinen Wald verfügen, soweit nicht zwingendes Naturschutzrecht entgegensteht. Besteht nach Vertragsende eine Einschränkung der Bewirtschaftung oder Verwertung fort, die bei Vertragsabschluß nicht bestand, ist der Waldbesitzer auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes zu entschädigen.

(3) Veränderungen bestehender Naturschutzgebiets- oder Landschaftsschutzgebietsverordnungen verpflichten das Land zu prüfen, ob und in wieweit die den Waldbesitzer betreffenden Inhalte auch durch einen Einzelvertrag erreicht werden können.

§ 5

Einzelverträge zur Ersetzung von Schutzverordnungen

(1) Das Land wird, insbesondere zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, Waldbesitzern ordnungsersetzende Verträge anbieten. Die Gebietskulisse und die Erhaltungsziele werden im Staatsanzeiger des Landes Hessen entsprechend § 20 b Abs. 2 Satz 2 HENatG veröffentlicht.

- (2) Grundlage der Einzelverträge sind die in § 10 Nr. 2 bis 5 genannten Anlagen.
- (3) Das Land wird einen Kapitalstock bilden, aus dessen zweckgebundenen Erträgen die vertraglich vereinbarten Leistungen der Waldbesitzer finanziert werden.
- (4) Zur Abgeltung von vertraglich zwischen dem Land und dem Waldeigentümer vereinbarten Leistungen gelten die in der Anlage 5 vereinbarten Entgelte.
- (5) Steigt oder fällt der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland ab Vertragsbeginn um mindestens 5%, so steigen oder fallen die in Anlage 5 vereinbarten Kostensätze im gleichen Verhältnis ab dem ersten des auf die Indexänderung folgenden Monats. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Erhöhung oder Ermäßigung der vereinbarten Kostensätze der Index wiederum um mindestens 5% steigt oder fällt.
- (6) Sofern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die erforderlichen Finanzmittel beim Land nicht verfügbar sind, können die im Einzelvertrag vereinbarten Leistungen und Entgelte auch zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Bis dahin vereinbaren die Vertragsparteien, keine Maßnahmen zu ergreifen, die die Vertragsziele wesentlich beeinträchtigen können (Stillhalteabkommen). Die Vertragsparteien können die Dauer des Aufschubes begrenzen.

§ 6 Verfahren

- (1) Sobald sich eine zuständige Naturschutzbehörde aufgrund rechtlicher Vorgaben und fachlicher Erkenntnisse veranlasst sieht, ein naturschutzfachliches Ziel in einem bestimmten Gebiet zu verfolgen, sucht sie das Gespräch mit den betroffenen Waldbesitzern. Zu diesem Gespräch zieht sie die betroffene Gemeinde und den Vertreter der örtlichen Waldbesitzerorganisation hinzu. In dem Gespräch sind den Waldeigentümern alle vorliegenden fachlichen Informationen zu erläutern und die angestrebten naturschutzfachlichen Ziele sowie die Rechtsgrundlagen zu erörtern. Sofern fachgutachterliche Untersuchungen erforderlich sind, soll sich die Naturschutzbehörde mit den Waldeigentümern über den zu beauftragenden Gutachter einigen.
- (2) In Konflikten zwischen dem Land und der Europäischen Kommission über den Naturschutz im Wald wird das Land die betroffenen Waldbesitzer informieren und eine einvernehmliche Lösung anstreben. Fragen übergeordneter oder grundsätzlicher

Bedeutung werden zwischen den Vertragsparteien entsprechend § 3 Abs. 1 geklärt.

§ 7 Vermittlungsgremium

Sofern über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder einem Einzelvertrag keine Einigung erzielt werden kann, können die Parteien auf der jeweils betroffenen Ebene ein Vermittlungsgremium anrufen. Das Vermittlungsgremium besteht aus je einem Vertreter des Landes Hessen und des betroffenen vertragschließenden Verbandes, die einvernehmlich ein drittes Mitglied kooptieren. Das Vermittlungsgremium ist kein Schiedsgericht im Rechtssinne; es spricht eine Empfehlung aus.

§ 8 Vorbehalte

(1) Der Vertrag steht unter folgenden Vorbehalten:

1. Der Vertrag und die Einzelverträge bedürfen möglicherweise der Notifikation oder der Genehmigung nach europarechtlichen Vorschriften.
2. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

(2) Das Land Hessen behält sich vor, im erforderlichen Umfang ergänzend zu einem Einzelvertrag eine naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisung nach dem Vierten Abschnitt des Hessischen Naturschutzgesetzes durchzuführen, wenn

1. nur so der sogenannte Außenschutz nach der FFH-Richtlinie sichergestellt werden kann,
2. die EU-Kommission einen weitergehenden Gebietsschutz zur Erreichung der Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes durchzusetzen berechtigt ist und dieser vertraglich nicht gewährleistet werden kann.¹

¹ Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Rechtslage der Erlass von Schutzgebietsverordnungen zur Sicherung der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete nicht zwingend erforderlich ist.

3. Regelungen in Bezug auf Dritte zur Erfüllung staatlicher Pflichten erforderlich sind.

Das Land entscheidet über ein entsprechendes Erfordernis im Einzelfall im Benehmen mit dem Waldbesitzer.

§ 9

Zusammenschluss mehrerer Waldbesitzer

Sofern die Zahl der privaten Waldeigentümer in einem Gebiet beim Abschluss von Einzelverträgen zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen würde, kann das Land verlangen, dass die betroffenen privaten Waldbesitzer bevollmächtigte Personen benennen, die die Verhandlungen führen und gegebenenfalls Verträge abschließen.

§ 10

Anlagen zum Rahmenvertrag

(1) Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- 1) Muster eines Einzelvertrages zwischen dem Land und einem Waldbesitzer über den Naturschutz im Wald
- 2) Regeln zur Aufstellung des Managementplans
- 3) Regelung zur Durchführung der Grunddatenerfassung und des Monitorings
- 4) Gliederung der vom Vertragspartner anzufertigenden Berichte in FFH- und Vogelschutzgebieten
- 5) Katalog vertraglich vereinbarter Leistungen und Entgelte für den Naturschutz im Wald

Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages. Die Anlagen können jederzeit einvernehmlich zwischen dem Land und den Spitzenverbänden geändert werden.

(2) Die Spitzenverbände werden mit dem Landesbetrieb HESSEN-FORST einen Muster-Dienstleistungsvertrag erarbeiten, mit dem dieser mit der Wahrnehmung der durch den Einzelvertrag von Waldbesitzern übernommenen Verpflichtungen beauftragt werden kann.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dies nicht die Geltung des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, diejenige gültige Bestimmung an die Stelle der ungültigen Bestimmung zu setzen, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.

§ 12

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2003 und wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann frühestens nach zehn Jahren, unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, zum 31. Dezember gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung eines Spitzenverbandes oder des Landes gegenüber einem Spitzenverband berührt die Weitergeltung des Vertrages für die anderen Parteien nicht.
- (4) Auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossene Einzelverträge bleiben von der Kündigung des Rahmenvertrages unberührt.

Wiesbaden, den 27. November 2002

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Wilhelm Dietzel
(Staatsminister)

Hessischer Waldbesitzerverband

Michael Freiherr von der Tann
(Präsident)

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Werner Old
(Vizepräsident)

Diedrich E. Backhaus
(Direktor)

Hessischer Städtetag

Dieter Schlempp
(Geschäftsführender Direktor)